

Atomgesetz: AtG / PÜ

Hennenhöfer / Mann / Pelzer / Sellner

2021

ISBN 978-3-406-73491-5

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

VI. Ausfuhr von Brennelementen aus Forschungsreaktoren (Abs. 6)

§ 3 war bereits in der ursprünglichen Fassung des AtG enthalten und ist weitestgehend unverändert geblieben. Die einzige wesentliche Änderung war die Einfügung des Abs. 6 durch das StandAG vom 5.5.2017 (BGBl. I 1074). Hintergrund hierfür war die **Empfehlung der Endlagerkommission**, ein **generelles Exportverbot** für hoch radioaktive Abfälle gesetzlich einzuführen. Damit soll der **Grundsatz der Inlandsentsorgung** auch für bestrahlte Brennelemente aus Forschungsreaktoren gelten (BT-Drs. 18/9100, 57). Satz 1 gestattet nunmehr den Erlass einer Genehmigung zur Ausfuhr von aus dem Betrieb von Forschungsanlagen stammenden bestrahlten Brennelementen nur noch aus schwerwiegenden Gründen der Nichtverbreitung von Kernbrennstoffen oder aus Gründen einer ausreichenden Versorgung deutscher Forschungsreaktoren mit Brennelementen für medizinische (bspw. Radiopharmaka) und sonstige Zwecke der Spitzenforschung. Auch wenn eine der genannten Voraussetzungen vorliegt, darf nach S. 3 eine Genehmigung zur Ausfuhr nicht erteilt werden, wenn die Brennelemente auf der Grundlage einer Genehmigung nach § 6 im Inland zwischengelagert sind. Weiterhin möglich bleibt die Ausfuhr von zwischengelagerten Brennelementen mit dem Ziel der endlagergerechten Konditionierung für die Endlagerung im Inland nach S. 2. 15

VII. Zuständigkeit

Zuständig für die **Erteilung der Genehmigungen** nach § 3 sowie über die **Rücknahme** oder den **Widerruf** einer erteilten Genehmigung ist gem. § 22 Abs. 1 das **BAFA**. Im Rahmen dieser Entscheidung ist es unbeschadet seiner grundsätzlichen Unterstellung unter das BMWi an die **fachlichen Weisungen des für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesministeriums** gebunden (§ 22 Abs. 3). Die **Überwachung** von grenzüberschreitenden Verbringungen obliegt dem Bundesministerium der Finanzen oder den von ihm bestimmten Zolldienststellen. § 22 Abs. 2 regelt die speziellen Befugnisse der Zolldienststellen im Rahmen der Überwachung von grenzüberschreitenden Verbringungen. 16

VIII. Rechtsschutz

Bei Versagung einer Genehmigung nach § 3 kann auf dem Verwaltungsrechtsweg mittels einer **Verpflichtungsklage** auf Erteilung der Genehmigung geklagt werden. § 3 ist nicht drittschützend (ebenso *Thienel* in NK-AtomR § 3 Rn. 26; anders VG Frankfurt a. M. BeckRS 2020, 27717 (abgeändert durch VGH Kassel BeckRS 2020, 34938), das in seiner Eilentscheidung einen Drittschutz der Norm jedenfalls nicht nach jeder denkbaren und vertretbaren rechtlichen Betrachtungsweise als ausgeschlossen erachtet). 17

IX. Zuwiderhandlung

- 18 § 3 wird durch das **Strafrecht** abgesichert. Wer **ohne die erforderliche Genehmigung** Kernbrennstoffe einführt oder ausführt, wird nach § 328 Abs. 1 Nr. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Gleichgültig ist hierbei, mit welchem Transportmittel dies geschieht (vgl. *Heine/Schittenhelm* in Schönke/Schröder, 30. Aufl. 2019, StGB § 328 Rn. 8).
- 19 **Ordnungswidrigkeiten** bei Verstößen im Zusammenhang mit **Verbringungen nach StrlSchV** sind in § 184 Abs. 3 StrlSchV geregelt, zuständig ist hier nach § 46 Abs. 3 Nr. 1 das BAFA. Verstöße im Zusammenhang mit der **Verbringung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente** werden nach § 23 AtAV geahndet. Die Vorschrift konkretisiert § 46 Abs. 1 Nr. 4. Auch hier ist nach § 46 Abs. 3 Nr. 1 das BAFA zuständig.

§ 4 Beförderung von Kernbrennstoffen

(1) ¹Die Beförderung von Kernbrennstoffen außerhalb eines abgeschlossenen Geländes, auf dem Kernbrennstoffe staatlich verwahrt werden oder eine nach den §§ 6, 7 und 9 genehmigte Tätigkeit ausgeübt wird, bedarf der Genehmigung. ²Diese wird dem Absender oder demjenigen erteilt, der es übernimmt, die Versendung oder Beförderung der Kernbrennstoffe zu besorgen.

- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn
1. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers, des Beförderers und der den Transport ausführenden Personen ergeben, und, falls ein Strahlenschutzbeauftragter nicht notwendig ist, eine der für die Beförderung der Kernbrennstoffe verantwortlichen natürlichen Personen die hierfür erforderliche Fachkunde besitzt,
 2. gewährleistet ist, daß die Beförderung durch Personen ausgeführt wird, die die notwendigen Kenntnisse über die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen für die beabsichtigte Beförderung von Kernbrennstoffen besitzen,
 3. gewährleistet ist, daß die Kernbrennstoffe unter Beachtung der für den jeweiligen Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter befördert werden oder, soweit solche Vorschriften fehlen, auf andere Weise die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Beförderung der Kernbrennstoffe getroffen ist,
 4. die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen getroffen ist,
 5. der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist,
 6. überwiegende öffentliche Interessen der Wahl der Art, der Zeit und des Weges der Beförderung nicht entgegenstehen,
 7. für die Beförderung bestrahlter Brennelemente von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität zu zentralen Zwischenlagern nach § 6 Abs. 1 nachgewiesen ist, dass

eine Lagermöglichkeit in einem nach § 9 a Abs. 2 Satz 3 zu errichtenden standortnahen Zwischenlager nicht verfügbar ist.

(3) Der nach Absatz 2 Nr. 4 erforderlichen Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen bedarf es nicht für die Beförderung der in Anlage 2 zu diesem Gesetz bezeichneten Kernbrennstoffe.

[künftige Fassung: (3) [aufgehoben]]

(4) Die Genehmigung ist für den einzelnen Beförderungsvorgang zu erteilen; sie kann jedoch einem Antragsteller allgemein auf längstens drei Jahre erteilt werden, soweit die in § 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Zwecke nicht entgegenstehen.

(5) ¹Eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Genehmigungsbescheids ist bei der Beförderung mitzuführen. ²Der Beförderer hat ferner eine Bescheinigung mit sich zu führen, die den Anforderungen des Artikels 4 Abs. c des Pariser Übereinkommens entspricht, sofern es sich nicht um eine Beförderung handelt, die nach Absatz 3 einer Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen nicht bedarf. *[künftige Fassung: ²Soweit sich die Haftung nach dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 4 bestimmt, hat der Beförderer außerdem eine Bescheinigung mit sich zu führen, die den Anforderungen des Artikels 4 Abs. d des Pariser Übereinkommens entspricht.]* ³Der Bescheid und die Bescheinigung sind der für die Kontrolle zuständigen Behörde und den von ihr Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen.

(6) ¹Absatz 5 Satz 1 gilt nicht für die Beförderung mit der Eisenbahn durch einen Eisenbahnunternehmer. ²Im übrigen bleiben die für die jeweiligen Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter unberührt.

[Der in kursiv gedruckte Text enthält die Fassung des noch nicht in Kraft getretenen Gesetzes vom 29. 8. 2008 (BGBl. I 1793).]

Übersicht

	Rn.
I. Allgemeines	1
II. Genehmigungspflicht	3
1. Gegenstand	3
2. Verfahren	5
3. Reichweite und Ausweispflichten	8
III. Erteilungsvoraussetzungen	11
1. Zuverlässigkeit und Fachkunde (Abs. 2 Nr. 1)	11
2. Notwendige Kenntnisse des Beförderers (Abs. 2 Nr. 2)	16
3. Vorsorge gegen Schäden durch die Beförderung (Abs. 2 Nr. 3)	17
4. Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (Abs. 2 Nr. 4)	25
5. Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter, SEWD (Abs. 2 Nr. 5)	29
6. Kein Entgegenstehen überwiegender öffentlicher Interessen (Abs. 2 Nr. 6)	32
7. Standortnahes Zwischenlager für zu befördernde bestrahlte Brennelemente nicht verfügbar (Abs. 2 Nr. 7)	34

	Rn.
IV. Rechtsschutzfragen	36
1. Antragsteller	36
2. Gemeinden	37
3. Private Dritte	39

I. Allgemeines

- 1 Die in § 4 geregelte Beförderung von Kernbrennstoffen ist ebenso wie die nach § 7 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 für Anlagen- und Umgangsgenehmigungen zu erfüllenden Voraussetzungen vor dem Hintergrund der übergreifenden **Schutzzweckbestimmung des § 1 Nr. 2** zu verstehen. Das Atomgesetz bezweckt danach ausdrücklich Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen und durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen verursachte Schäden auszugleichen (BVerwG NVwZ 2013, 1407 Rn. 36). § 4 konkretisiert diese Schutzzweckbestimmung für die spezifischen Risiken, die mit **Beförderungsvorgängen außerhalb abgeschlossener Betriebsgelände** verbunden sind. Die Vorschrift enthält ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (*Näser/Paul* in Theobald/Kühling § 4 Rn. 11–12, 23).
- 2 Die Genehmigungsvoraussetzungen sind in Absatz 2 abschließend aufgeführt. Liegen sie vor, besteht ein **Anspruch auf Genehmigung**. Es handelt sich um einen gebundenen Verwaltungsakt (*Haedrich* AtG § 4 Rn. 2).

II. Genehmigungspflicht

1. Gegenstand

- 3 Radioaktive gliedern sich nach der Definition des **§ 2 Abs. 1 S. 1 in Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe**. Kernbrennstoffe werden in § 2 Abs. 1 S. 2 als besondere spaltbare Stoffe nach den dort aufgeführten Formen näher definiert; nach § 2 Abs. 3 S. 1 gelten auch Kernbrennstoffe mit den dort genannten geringen Isotopanteilen für die Genehmigungsvorschriften als sonstige radioaktive Stoffe.
- 4 § 4 regelt lediglich die **Beförderung** von in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen **Kernbrennstoffen** (BT-Drs. 3/759, 20). Die Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe ist nach § 27 StrlSchG genehmigungspflichtig, wobei die in § 29 StrlSchG dafür bestimmten Voraussetzungen mit denen des § 4 AtG weitgehend deckungsgleich sind. Eine Verschränkung kann sich ergeben, wenn im selben Beförderungsvorgang radioaktive Stoffe beider Kategorien transportiert werden. In diesem Fall ist nach § 10a Abs. 3 und nach § 27 Abs. 2 StrlSchG die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 übergreifend (→ § 10a Rn. 7).

2. Verfahren

- 5 Ergänzend zu § 4 richtet sich das Genehmigungsverfahren nach dem **Verwaltungsverfahrensgesetz**, § 1 Abs. 1 VwVfG. Die atomrechtliche Verfahrensverordnung – AtVfV – ist nicht anwendbar, weil sie nach ihrem § 1 lediglich für Anlagen nach § 7 Abs. 1 und 5 das nur dafür vorgeschriebene förmliche Verwaltungsverfahren gilt.
- 6 **Antragsteller** ist als späterer Genehmigungsinhaber nach § 4 Abs. 1 S. 2 der **Ab-sender** oder derjenige, der die Beförderung besorgt, also der jeweilige Spediteur,

§ 453 Abs. 1 HGB. Absender ist regelmäßig der Betreiber der kerntechnischen Anlage oder Einrichtung, die Kernbrennstoffe abgibt. Nicht ist Adressat der jeweilige Beförderer selbst, wie es noch in der Ursprungsfassung des § 4 Abs. 1 (vom 23.12.1959, BGBl. I 814, 815) vorgesehen war. Diese Fassung wurde mit Gesetz vom 28.8.1969 (BGBl. I 1429) zur Harmonisierung mit den internationalen Regelwerken geändert, aktuell §§ 1 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2; 2 GGvSEB (BT-Drs. 5/4071, 5).

Zuständig für die Erteilung ist das **Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung** (BASE), § 23d S. 1 Nr. 6. Überwachung und Aufsicht obliegen hingegen nach § 19 Abs. 1 S. 1 den Landesbehörden und bei Beförderungen durch die Deutsche Bahn AG nach § 24 Abs. 1 S. 2 dem Eisenbahnbundesamt (EBA)).

3. Reichweite und Ausweispflichten

Die Reichweite der Genehmigung wurde bereits mit dem Ersten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Atomgesetzes vom 23.4.1963 (BGBl. I 201) in die Fassung des jetzigen § 4 Abs. 4 geändert. Danach wird sie zwar grundsätzlich weiter für den **einzelnen Beförderungsvorgang** erteilt. Sie kann aber nach der zweiten Alternative für längstens drei Jahre **auch allgemein** ausgesprochen werden. Dafür muss voraussehbar sein, dass für alle in diesen Zeitraum fallenden Beförderungen die Voraussetzungen gegeben sind, wie der Hinweis auf § 1 Nr. 2 bis 4 unterstreicht. Damit wird es sich um gleichartige Transporte handeln müssen.

Was die **Ausweispflichten des Beförderers** anbelangt, braucht nach § 4 Abs. 5 S. 1 nicht das Original des **Genehmigungsbescheides** mitgeführt zu werden; es reicht eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift. Nach § 4 Abs. 5 S. 2 in der (noch nicht in Kraft getretenen) Fassung vom 29.8.2008 (Gesetz zur Änderung haftungsrechtlicher Vorschriften des Atomgesetzes und zur Änderung sonstiger Rechtsvorschriften, BGBl. I 1793) ist weiter eine **Bescheinigung** mitzuführen, die den **Anforderungen des Art. 4 Abs. (d) des Pariser Übereinkommens (PÜ)** (BGBl. II 2008, 904 (908)), entspricht, soweit sich die Haftung nach diesem in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 4 bestimmt. § 4 Abs. 5 S. 2 in der vorhergehenden Fassung nahm noch auf Art. 4 Abs. (c) PÜ und auf den noch nicht aufgehobenen § 4 Abs. 3 Bezug, nach welchem es bei der Beförderung von in Anlage 2 bezeichneten Kernbrennstoffen keiner Schadensersatzvorsorge und damit auch keiner Bescheinigung dafür bedurfte. Anlage 2 wird durch Art. 1 Nr. 21 des die Haftung neu regelnden Änderungsgesetzes (BGBl. I 1794 (1796)) aufgehoben.

Die nach Abs. 5 bestimmte Mitführungspflicht gilt nach § 4 Abs. 6 S. 1 nicht für die **Beförderung mit der Eisenbahn** durch einen Eisenbahnunternehmer.

III. Erteilungsvoraussetzungen

1. Zuverlässigkeit und Fachkunde (Abs. 2 Nr. 1)

Antragsteller, Beförderer und Transportpersonal müssen **zuverlässig** sein. Die Zuverlässigkeit oder, negativ gewendet, Unzuverlässigkeit ist ein im Ordnungsrecht wie vor allem im Wirtschaftsverwaltungsrecht gebräuchlicher Rechtsbegriff. Zentral ist dort etwa § 35 Abs. 1 S. 1 GewO, wonach die Ausübung eines Gewerbes von der zuständigen Behörde zu untersagen ist, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person in Bezug auf dieses Gewerbe dartun. Unzuver-

lässig ist der Gewerbetreibende, wenn er nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe künftig **ordnungsgemäß betreiben wird** (etwa OVG Lüneburg Urt. v. 17.9.1997 – 7 L 2655/96, Rn. 28, BeckRS 2005, 21504). Auch im vergleichbaren Verkehrswirtschaftsrecht ist es etwa für eine Beförderungsgenehmigung nach § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 PBefG erforderlich, dass keine Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Antragstellers als Unternehmer oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen dartun.

12 Der jeweils nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 Verantwortliche muss also die Erwartung rechtfertigen, dass er den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Ausübung der genehmigungsbedürftigen Tätigkeit gerecht wird, **das zum Schutz der Sicherheit und der Allgemeinheit Erforderliche** tun und die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften beachten wird.

13 Die Zuverlässigkeit ist wie die Unzuverlässigkeit ein gerichtlich voll überprüfbarer unbestimmter Rechtsbegriff ohne Beurteilungsspielraum (BVerwG NJW 2003, 913 (915)).

14 Das Atomgesetz selbst konkretisiert die Zuverlässigkeit nicht weiter. Allerdings enthält § 12b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 9 iVm § 54 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 eine Verordnungsermächtigung für das Prüfungsverfahren wie auch die maßgeblichen Kriterien für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bei Genehmigungsverfahren unter anderem nach § 4. Einschlägig ist aktuell die **Atomrechtliche Zuverlässigkeits-Überprüfungsverordnung (AtZüV)** idF v. 27.6.2017 (BGBl. I, 1966), die in ihrem § 6 Abs. 1 S. 2 ausdrücklich auf Genehmigungsverfahren nach § 4 Bezug nimmt. Neben abgestuften Intensitäten der Überprüfung je nach Verfügungsberechtigung, die konkret in den §§ 2, 3 AtZüV festgelegt sind, enthalten **§ 7 Abs. 2 S. 1, S. 2 Nr. 1 bis 6 sowie Abs. 3 AtZüV** eine detaillierte Aufzählung von **materiellen Kriterien, die Zweifel an der Zuverlässigkeit** begründen. Auch wenn die Behörde nach § 7 Abs. 1 S. 1 AtZüV die Erkenntnisse letztendlich auf Grund einer am Zweck des § 12b Abs. 1 S. 1 orientierten Gesamtwürdigung des Einzelfalls bewertet, dürfte es bei der Regeldichte des Negativkatalogs und bei klarem Vorliegen eines negativen Regelbeispiels für den Antragsteller schwierig sein, eine für ihn ausnahmsweise günstigere Bewertung zu erreichen.

15 Was die weiter erforderliche **Fachkunde** der für die Beförderung der Kernbrennstoffe verantwortlichen Personen betrifft, ist diese nach der 2. Alternative der Vorschrift nur eine relevante Genehmigungsvoraussetzung, wenn ein **Strahlenschutzbeauftragter** nicht notwendig ist. Diese Notwendigkeit wird jedoch regelmäßig bestehen, weil der Genehmigungsantragsteller nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchG immer auch **Strahlenschutzverantwortlicher** ist, der **bei Erforderlichkeit nach § 70 Abs. 1 S. 1 StrlSchG Strahlenschutzbeauftragte zu bestellen hat**, soweit dies für die Gewährleistung des Strahlenschutzes bei der Tätigkeit notwendig ist. Das dürfte bei Beförderungen von Kernbrennstoffen praktisch immer der Fall sein. Strahlenschutzbeauftragte müssen bereits nach § 70 Abs. 3 StrlSchG iVm §§ 43 Abs. 1, 47 StrlSchV die erforderliche Fachkunde – wie auch Zuverlässigkeit – besitzen (vgl. *Thienel* in NK-AtomR § 4 Rn. 6, 7).

2. Notwendige Kenntnisse des Beförderers (Abs. 2 Nr. 2)

16 Anders als für Strahlenschutzverantwortliche und Strahlenschutzbeauftragte sieht das Gesetz hier keinen förmlichen Fachkundenachweis, § 47 StrlSchV, vor, sondern spricht nur von notwendigen Kenntnissen. Auch diese könnten auf der Grundlage von § 13 Nr. 10 AtG durch Verordnung konkretisiert werden. Von die-

ser Möglichkeit ist jedoch bisher kein Gebrauch gemacht worden (→ § 12 Rn. 36, 37), so dass insoweit eine **tätigkeitsangemessene Fachkunde ausreichend**, aber auch erforderlich ist. Aufgaben und Pflichten wie auch Schulungen werden jedoch detailliert im Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), im Eisenbahnverkehr (RID) und auf Binnenwasserstraßen (ADN) beschrieben, die **von § 1 Abs. 3 Nr. 1 lit. a, Nr. 2 lit. a und Nr. 3 lit. a GGVSEB (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt idF vom 11.3.2019, BGBl. I 258)** für anwendbar erklärt werden und die auch spezielle Vorgaben für die Beförderung radioaktiver Stoffe enthalten (vgl. näher *Näser/Paul* in Theobald/Kühling § 4 Rn. 50f., 74f.).

3. Vorsorge gegen Schäden durch die Beförderung (Abs. 2 Nr. 3)

Die Vorschrift enthält die **zentralen materiellen Genehmigungsvoraussetzungen**. Sie macht die Beförderungsgenehmigung für Kernbrennstoffe von der Gewährleistung abhängig, dass diese unter Beachtung der für den jeweiligen Verkehrsträger geltenden **Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter** befördert werden **oder**, soweit solche Vorschriften fehlen, **auf andere Weise die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik** erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Beförderung getroffen ist. Sie enthält damit zwei Regelungsalternativen. Beide Alternativen verpflichten zur erforderlichen Schadensvorsorge; sie unterscheiden sich lediglich darin, dass in der ersten Alternative zur Konkretisierung auf das **Gefahrgutrecht** verwiesen wird, während in der zweiten Alternative die Vorsorgeanforderungen auf andere Weise durch die Exekutive konkretisiert werden müssen (BVerwG NVwZ 2013 Rn. 34). 17

In der **Genehmigungspraxis** ist für den Nachweis des erforderlichen Schutzes die **erste Alternative** maßgeblich. Da heißt, dass die erforderliche Sicherheit der Beförderung durch die Einhaltung der gefahrgutrechtlichen Regelungen gewährleistet wird. Fälle, die eigenständig nach der zweiten Alternative zu beurteilen wären, sind bisher nicht bekannt, so dass diese Alternative keine praktische Bedeutung hat (*Näser/Paul* in Theobald/Kühling § 4 Rn. 63 und 111). 18

Die erste und gesetzlich vorrangige Alternative nimmt das **Schutzkonzept des Gefahrgutrechts** in Bezug. Dieses ist auf das Ziel gerichtet, unterschiedslos für jeden, der in die Nähe der Transportstrecke gelangt, unabhängig von der Aufenthaltshäufigkeit und -dauer einen dem gesetzlichen Sicherheitsstandard entsprechenden Schutz zu gewährleisten. Einschlägig sind die Bestimmungen in den Teilen 1 bis 9 der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), die Teile 1 bis 7 der Anlage der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) – Anhang C des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) und die Teile 1 bis 9 der Anlage zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN). Auf diese weitgehend identischen Regelwerke verweisen **§ 1 Abs. 3 Nr. 1–3 GGVSEB (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt)**, die auf der Grundlage von **§ 3 Abs. 1 GGBefG (Gefahrgutbeförderungsgesetz idF v. 31.8.2015, BGBl. I 1474 (1545))** erlassen worden sind. Für die Beförderung mit Seeschiffen gilt die **Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GGVSee)** idF v. 9.2.2016 (BGBl. I 182) mit eigenständigen Regelungen. 19

- 20 **Nr. 2.2.7.1. der ADR/RID** zeigt beispielhaft den Ansatz zum Konzept des Gefahrgutrechts auf. Radioaktive Stoffe sind nach den Vorschriften der Absätze 2.2.7.2.4 und 2.2.7.2.5 unter Berücksichtigung der in Absatz 2.2.7.2.3 bestimmten Stoffeigenschaften einer der in der Tabelle 2.2.7.2.1.1 festgelegten UN-Nummern zuzuordnen, womit **die Zuordnung zu einem bestimmten Versandstück** (einschließlich Großbehälter) verbunden ist. Dieses ist das versandtaugliche Endprodukt.
- 21 **Nr. 1.7.1.2 ADR/RID** formuliert das zentrale Schutzprinzip des Gefahrgutrechts, nämlich das **Konzept sicherer Versandstücke**: „Das Ziel des ADR/RID besteht darin, Personen, Eigentum und die Umwelt vor den Strahlungseinflüssen bei der Beförderung radioaktiver Stoffe zu schützen. Dieser Schutz wird erreicht durch: a) Umschließung des radioaktiven Inhalts b) Kontrolle der äußeren Dosisleistung c) Verhinderung der Kritikalität und d) Verhinderung von Schäden durch Hitze. Diese Anforderungen werden erreicht erstens durch die Anwendung eines abgestuften Ansatzes zur Begrenzung der Inhalte für Versandstücke und (...) zur Aufstellung von Standards, die für Versandstückbauarten in Abhängigkeit von der Gefahr des radioaktiven Inhalts angewendet werden. Zweitens werden sie durch das Aufstellen von Anforderungen an die Auslegung und den Betrieb der Versandstücke und an die Instandhaltung der Verpackungen einschließlich der Berücksichtigung der Art des radioaktiven Inhalts erreicht. Schließlich werden sie durch die Forderung administrativer Kontrollen einschließlich, soweit erforderlich, der Genehmigung/Zulassung durch die zuständigen Behörden erreicht.“
- 22 Zur **Begrenzung der Strahlenexposition** bestimmen Abschnitt 2.2.7.8.2, Abschnitt 7.5.11 CV 33 (3.3 b/c), 3.5b und c ADR/RID, dass während der Beförderung radioaktiver Stoffe die **Dosisleistung auf der Außenfläche des Versandstücks bzw. des Fahrzeugs an keinem Punkt 2 mSv/h und in einem Abstand von 2 m vom Fahrzeug an keinem Punkt 0,1 mSv/h überschreiten darf**. Das **Schutzkonzept** stellt damit **generalisierend** auf die Dosisleistung unmittelbar am Behälter bzw. in dessen unmittelbarer Nähe ab und gewährleistet damit auf diese Weise für alle Personen, die in die Nähe der Transportstrecke kommen, einen ausreichenden Schutz.
- 23 Die Gefahrgutvorschriften kennen fünf Versandstückarten, die sich durch unterschiedliche Auslegungsanforderungen unterscheiden. Zugrunde liegt ein **Bauartprüfungs- und Zulassungsverfahren**, Nr. 6.4 ADR/RID. Die Prüfbedingungen sollen alle voraussehbaren Beförderungsbedingungen einschließlich definierter Unfallszenarien abdecken. Zuständige Behörde für die **Erteilung der Bauartzulassung ist nach § 11 Nr. 5 GGVSEB das BASE**, nachdem **die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung – BAM** – die sicherheitstechnische Begutachtung vorgenommen und mit einem Prüfungszeugnis abgeschlossen hat, § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GGVSEB.
- 24 Der Nachweis der Einhaltung der Dosisleistungsbegrenzungen wird damit bereits im Bauartprüfungs- und Zulassungsverfahren nach den §§ 8, 11 GGVSEB und nicht im Genehmigungsverfahren nach § 4 erbracht. Das gefahrgutrechtliche Zulassungsverfahren gewährt dem Inhaber der Zulassung das Recht, Güter dieser Bauart herzustellen. Das ist ihr Regelungsinhalt. Mit § 4 Abs. 2 Nr. 3 wird nicht die Beförderung des jeweils konkreten Behälters in den Blick genommen, sondern die verkehrsrechtliche Zulassung der Bauart und die Feststellung, dass diese den Vorschriften des Gefahrgutrechts entspricht (*Näser/Paul* in Theobald/Kühling § 4 Rn. 100, 110, 143).